



**BERNHARD  
SEIDENATH**   
Für das Dachauer Land  
im Landtag

## Pressemitteilung

Montag, 30. März 2009

„Ärzte brauchen Rechtssicherheit“

**Notwendigkeit der Verabschiedung eines Gesetzes im Bundestag bezüglich Patientenverfügungen noch in dieser Legislaturperiode**

Derzeit berät der deutsche Bundestag über die Verabschiedung eines Gesetzes zur Regelung der Patientenverfügungen. Aufgrund der Brisanz dieser Thematik auf rechtlicher, medizinischer und ethischer Ebene ist eine juristische Neuordnung zwingend erforderlich.

Dem Bundestag liegen hierfür momentan drei unterschiedliche Modelle zur Diskussion vor, deren wichtigste Eckpunkte nachfolgend in zusammengefasster Form vorgestellt werden:

Der nach dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Fraktion benannte „Stünker-Entwurf“ aus den Reihen der SPD, FDP, Grünen und Linken sieht eine gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht vor. Schriftliche Patientenverfügungen sind rechtsgültig, „wenn sie auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation“ des Patienten zutrifft.

Einige Abgeordnete haben daraufhin einen Gegenentwurf vorgelegt, deren Namensgeber der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Union (aus der CDU) ist. Der „Bosbach-Entwurf“ sieht eine strikte Verbindlichkeit der Patientenverfügung unter zwei Bedingungen vor: Erstens soll die Erstellung einer Patientenverfügung nur nach einer medizinischen Aufklärung durch einen Arzt erfolgen, wobei der Arzt die Beratung dokumentieren muss. Ein Beleg des Arztes über die Durchführung des Beratungsgesprächs muss auch der Patientenverfügung in Form einer Kopie beigelegt werden. Zweitens muss die Patientenverfügung von einem Notar erstellt und beglaubigt werden; jedoch erhält die Beurkundung nur eine Gültigkeit von fünf Jahren. Nach Ablauf der Frist muss sie erneut einem Notar vorgelegt werden.

Das dritte Modell wurde fraktionsübergreifend erstellt und wird von den entsprechenden bioethischen Spezialisten im Bundestag unterstützt. Im nach dem stellvertretenden Vorsitzenden der Unionsfraktion aus den Reihen der CSU benannten „Zöller-Entwurfs“ entfallen (wie auch im Stünker-Entwurf) im Gegensatz zum Bosbach-Entwurf die vorgeschriebene ärztliche Beratung im Vorfeld der Erstellung sowie die notarielle Beglaubigung der Patientenverfügung. Aber auch bei diesem Modell wird eine ärztliche Empfehlung präferiert, wodurch eine schematische Einordnung der Patienten (die bei der Anwendung des Stünker-Entwurfes befürchtet wird), vermieden werden soll. Eine Besonderheit des Zöller-Entwurfes stellt unter gewissen Umständen die Zulassung mündlicher Patientenverfügungen dar. Als prominenteste Unterstützerin des Zöller-Entwurfes ist Bundeskanzlerin Angela Merkel zu nennen.

Dieser Meinung möchte ich mich anschließen; auch ich halte den Zöller-Entwurf für die beste Lösung der Patientenverfügungs-Problematik auf gesetzlicher Ebene. Er vermeidet einerseits den großen bürokratischen Aufwand, welcher durch den Bosbach-Entwurf entstehen würde, andererseits verhindert er die schematische Einordnung der Patienten, welche das Stünker-Modell zwangsläufig mit sich bringen würde.

Besondere Wichtigkeit hat die momentane Debatte meines Erachtens für die behandelnden Ärzte, da diese neben den Patienten und deren Angehörigen am stärksten von einer juristischen Neuregelung betroffen sind. Eine Verbesserung der rechtlichen Situation der Mediziner ist dringend erforderlich, betrachtet man zum Beispiel den schwierigen Entscheidungsprozess eines Arztes im Fall der medizinischen Behandlung im Bereich der passiven Sterbehilfe. Dort erscheint die rechtliche Grauzone häufig bedeutend größer als der gesetzlich tatsächlich abgesteckte Raum. Um den Medizinern in diesem Fall einen metaphorischen Standpunkt ‚mit einem Bein im Gefängnis‘ zu ersparen, fordere ich die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes zur Patientenverfügung noch in dieser Legislaturperiode.